

Direktionsverordnung über den Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang

vom 25.08.2016 (Stand 01.08.2019)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)¹⁾ und auf Artikel 6 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der im Anhang 1 veröffentlichte Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang regelt den vierjährigen gymnasialen Bildungsgang für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern an den kantonalen Gymnasien, an der Berner Maturitätsschule für Erwachsene sowie an den privaten Gymnasien mit kantonal anerkannter Maturität.

² Für die kantonalen Gymnasien sind alle Lehrplanvorgaben verbindlich.

³ Für die privaten Gymnasien mit kantonal anerkanntem Maturitätsabschluss ist die Gesamtheit der im allgemeinen Teil und in den Fachlehrplänen festgehaltenen Lehrplanziele verbindlich. Bei der Aufteilung der Ziele auf die Ausbildungsjahre sind die privaten Gymnasien hingegen frei.

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Der Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang tritt wie folgt in Kraft:

- a* für das erste gymnasiale Ausbildungsjahr: 1. August 2017,
- b* für das zweite gymnasiale Ausbildungsjahr: 1. August 2018,
- c* für das dritte gymnasiale Ausbildungsjahr: 1. August 2019,
- d* für das vierte gymnasiale Ausbildungsjahr: 1. August 2020.

Art. 3 Übergangsbestimmung

¹ Schülerinnen und Schüler, die sich auf Schuljahresbeginn 2017/2018 bereits im gymnasialen Bildungsgang befinden, können diesen nach bisherigem Recht abschliessen.

¹⁾ BSG 433.12

²⁾ BSG 433.121

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Aufhebung*

¹ Der Lehrplan gymnasialer Bildungsgang 9. bis 12. Schuljahr vom 29. Juli 2005 wird wie folgt aufgehoben:

- a für das 9. Schuljahr: 31. Juli 2017,
- b für das 10. Schuljahr: 31. Juli 2018,
- c für das 11. Schuljahr: 31. Juli 2019,
- d für das 12. Schuljahr: 31. Juli 2020.

A1 Anhang 1 Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang**Art. A1-1** *Erstfassung* *

¹ Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)³⁾ in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Er ist auf Internet verfügbar unter:

www.erz.be.ch.

Art. A1-2 * *Änderung vom 26. Juni 2019*

¹ Die Änderung vom 26. Juni 2019 des Anhangs 1 Lehrplan 17 für den gymnasialen Bildungsgang wird nur in Form eines Verweises veröffentlicht.

Sie ist auf Internet verfügbar unter:

www.erz.be.ch.

² Die Vorgaben zum Fach Informatik sind wie folgt anwendbar:

- a für das erste gymnasiale Ausbildungsjahr: ab dem 1. August 2019,
- b für das zweite gymnasiale Ausbildungsjahr: ab dem 1. August 2020.

³ Die Vorgaben zu den basalen fachlichen Studierkompetenzen sind wie folgt anwendbar:

- a für das erste gymnasiale Ausbildungsjahr: ab dem 1. August 2019,
- b für das zweite gymnasiale Ausbildungsjahr: ab dem 1. August 2020,
- c für das dritte gymnasiale Ausbildungsjahr: ab dem 1. August 2021,
- d für das vierte gymnasiale Ausbildungsjahr: ab dem 1. August 2022.

Bern, 25. August 2016

Der Erziehungsdirektor: Pulver

³⁾ BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.08.2016	01.08.2017	Erlass	Erstfassung	16-058
26.06.2019	01.08.2019	Art. A1-1	Titel geändert	19-042
26.06.2019	01.08.2019	Art. A1-2	eingefügt	19-042

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	25.08.2016	01.08.2017	Erstfassung	16-058
Art. A1-1	26.06.2019	01.08.2019	Titel geändert	19-042
Art. A1-2	26.06.2019	01.08.2019	eingefügt	19-042